

N i e d e r s c h r i f t

über die Stadtratssitzung am 12. August 2008

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 18.35 Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigte Mitglieder:

Baumann, Marita
Beckers, Rolf
Bockmühl, Gabriele
Burghardt, Jürgen
Burghardt, Uwe
Casielles, Juan Jose
Dederichs, Norbert
Esser, Gerd
Fritsch, Dieter
Geller, Herbert
Grotenrath, Petra
Hummel, Dieter
Kick, Andreas
Koch, Franz
Koch, Franz-Josef
Lankow, Wolfgang
Lindlau, Detlef
Mandelartz, Alfred

Meißner, Elisabeth
Menke, Wilfried
Mohr, Bruno
Mohr, Christoph
Mürkens, Franz-Josef
Nohr, Jens
Nüßer, Hans
Pehle, Bernd
Plum, Herbert
Puhl, Mathias
Reinartz, Ferdinand
Scheen, Wolfgang
Schmidt, Kathi
Schmitz, Andreas
Schmitz, Hendrik
Schöneborn, Christian
Zantis, Jürgen (ab TOP 2)

Entschuldigt fehlten die Ratsmitglieder Willy Feldeisen, Dominic Sommer und Bruno Zillgens .

b) von der Verwaltung:

Bürgermeister Dr. Linkens
I. und Techn. Beigeordneter Strauch
Beigeordneter Brunner
StOVR Schmitz
Rechtspraktikant Dröge
StAR'in Wetzels als Schriftführerin

Die Mitglieder des Stadtrates waren durch Einladung vom 05.08.2008 auf Dienstag, 12.08.2008, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich, An der Burg 3, 52499 Baesweiler, einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht.

Vor dem Einstieg in die Tagesordnung gedachten die Ratsmitglieder des am 02.07.2008 verstorbenen Ratsmitgliedes Wolfgang Schott und des am 06.08.2008 verstorbenen Ratsmitgliedes Adolf Prinz. Sowohl Herr Schott als auch Herr Prinz gehörten lange Jahre dem Rat der Stadt Baesweiler an und haben sich mit großem Engagement zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger eingesetzt und sich dadurch großes Ansehen und hohe Wertschätzung erworben.

Sodann stellte Bürgermeister Dr. Linkens fest, dass der Rat nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

Bürgermeister Dr. Linkens bat, die Tagesordnung um den Punkt 2 a „Wahl von Ausschussmitgliedern“ zu erweitern. Der diesbezügliche Beschluss wurde einstimmig gefasst.

T A G E S O R D N U N G

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschriften über die Sitzungen des Stadtrates am 17.06.2008 und am 01.07.2008
2. Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
3. Kenntnisnahme von außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in der Zeit vom 01.04.2008 bis 30.06.2008
4. Budgetbericht 2008, Stand: 30.06.2008
5. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 61, für Flächen im Ortszentrum-Setterich
 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
6. Bebauungsplan Nr. 94 - Ortszentrum Setterich -, Stadtteil Setterich

1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
7. Bebauungsplan Nr. 88 - Zentrum Baesweiler -, Änderung Nr. 1, Stadtteil Baesweiler
1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
8. Bebauungsplan Nr. 68 - Dorfstraße -, Änderung Nr. 1, Stadtteil Floverich
1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Behördenbeteiligung gem. § 13 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 68 - Dorfstraße -, Änderung Nr. 1, als Satzung gem. § 10 BauGB
9. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 59, Stadtteil Setterich
1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen
 2. Beschluss des Entwurfes des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 59, als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 59
10. Bebauungsplan Nr. 93 - Gartencenter Setterich -, Stadtteil Setterich
1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen
 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 93 - Gartencenter Setterich - als Satzung gem. § 10 BauGB
11. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 60, Stadtteil Baesweiler
1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen
 2. Beschluss des Entwurfes des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 60, als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 60
12. Bebauungsplan Nr. 11 - Gut Driesch -, Änderung Nr. 15, Stadtteil Baesweiler
1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §

- 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
13. Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, Änderung Nr. 7, Stadtteil Baesweiler
 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen
 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände -, Änderung Nr. 7, als Satzung gem. § 10 BauG
14. Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, Änderung Nr. 8, Stadtteil Baesweiler
 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen
 2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
15. Bebauungsplan Nr. 89 - Zentrum Setterich -, Änderung Nr. 2, Stadtteil Setterich
 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen
 2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
16. Bebauungsplan Nr. 1 - Bahnhofstraße -, Änderung Nr. 8, Stadtteil Oidtweiler
hier: Aufstellungsbeschluss zur Änderung Nr. 8 zum Bebauungsplan Nr. 1 im Verfahren nach § 13 BauGB
17. Bebauungsplan Nr. 82 - Am Bergpark -, Änderung Nr. 2, Stadtteil Baesweiler
hier: Aufstellungsbeschluss zur Änderung Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 82 im Verfahren nach § 13 BauGB
18. Sanierungssatzung für den Bereich des Schulzentrums Baesweiler, Jülicher Straße/Grabenstraße/Otto-Hahn-Straße
 1. Beschluss zur Aufstellung einer Sanierungssatzung für den Bereich des Schulzentrums Jülicher Straße/Grabenstraße/Otto-Hahn-Straße und zur förmlichen Festsetzung der Abgrenzung des Sanierungsgebietes
 2. Beschluss des Entwurfes der Satzung und Beschluss des Verzichtes auf eine Bürgerbeteiligung und zur Durchführung der Behörden- und

Trägerbeteiligung

19. Ausbau der Erschließungsanlage „Am Brückchen“ im Stadtteil Beggendorf;
hier: Ausbaumodalitäten und Anforderungen des § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuches für die Herstellung der Erschließungsanlage „Am Brückchen“
20. Vorschlag zur Anordnung und Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens gemäß § 46 des Baugesetzbuches für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 84 - Aldenhovener Straße/Lovericher Straße - im Stadtteil Puffendorf
21. Vorschlag zur Anordnung und Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens gemäß § 46 des Baugesetzbuches für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 91 - Hubertusstraße - im Stadtteil Beggendorf
22. Genehmigung von außerplanmäßigen Auszahlungen
23. Mitteilungen der Verwaltung
24. Anfragen von Ratsmitgliedern
25. Fragestunde für Einwohner

B) Nicht öffentliche Sitzung

26. Genehmigung von Dringlichkeitsbeschlüssen
 - a) betreffend die Anschaffung eines Schlauchanhängers für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Baesweiler
 - b) betreffend die Veräußerung eines Grundstückes im Gewerbegebiet
 - c) betreffend Zustimmung zur Veräußerung einer Gewerbefläche im Gewerbegebiet, Thomas-Edison-Straße
27. Auftragsvergabe für die vertiefte Prospektion der Römerstraße Via Belgica
28. Mitteilungen der Verwaltung
29. Anfragen von Ratsmitgliedern

Vorab teilte Bürgermeister Dr. Linkens mit, dass der Bau- und Planungsausschuss in der vorangegangenen Sitzung am 12.08.2008, 17.00 Uhr, in allen bau- und planungsrechtlichen Punkten den Beschlussvorschlägen für den Stadtrat einstimmig zugestimmt habe.

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschriften über die Sitzungen des Stadtrates am 17.06.2008. und 01.07.2008

Die Niederschriften über die Sitzungen des Stadtrates am 17.06.2008 und am 01.07.2008 wurden einstimmig zur Kenntnis genommen.

2. Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes

Das Ratsmitglied, Herr Thomas Meirich, Hauptstraße 39, 52499 Baesweiler, hat durch Erklärung vom 16.07.2008 auf sein Mandat im Rat der Stadt Baesweiler verzichtet.

Nach § 45 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes wird der Sitz im Rat der Stadt Baesweiler nach der Reserveliste der SPD, für die Herr Meirich bei der Wahl aufgetreten ist, besetzt.

Nächste Kandidatin auf der Reserveliste der SPD ist Frau Elisabeth Meißner, Buchenstraße 4, 52499 Baesweiler, die durch Erklärung vom 28.07.2008 die Wahl zur Vertreterin im Rat der Stadt Baesweiler angenommen hat.

Das neue Ratsmitglied wird in der Ratssitzung gemäß § 67 Abs. 3 GO NW vom Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben verpflichtet. Die Niederschrift über die Verpflichtung wurde von Frau Meißner unterzeichnet.

2 a. Wahl von Ausschussmitgliedern

- a) **Ersatzweise Benennung eines Ratsmitgliedes für den Haupt- und Finanzausschuss**
- b) **Ersatzweise Benennung eines Ratsmitgliedes für den Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung**
- c) **Ersatzweise Benennung eines Ratsmitgliedes für den Ausschuss für Jugend und Soziales**

Das Ratsmitglied Thomas Meirich hat durch Erklärung vom 16.07.2008 dem Wahlleiter gegenüber seinen Verzicht auf sein Mandat im Rat der Stadt Baesweiler erklärt.

In der Sitzung des Stadtrates am 05.10.2004 (unter Punkt 9 der Tagesordnung) ist Herr Meirich als Mitglied im Haupt- und Finanzausschuss, im Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung und im Ausschuss für Jugend und Soziales gewählt worden. Gem. § 59 GO NW i. V. m. § 58 Abs. 3 GO NW dürfen dem Hauptausschuss nur Ratsmitglieder angehören.

Der Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport, und Vereinsförderung sowie der Ausschuss für Jugend und Soziales bestehen aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern. Davon sind derzeit jeweils 8 Mitglieder Ratsmitglieder und 7 Mitglieder sachkundige Bürger/innen.

Gem. § 58 Abs. 3 Satz 3 GO NW darf die Zahl der sachkundigen Bürger die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen, das bedeutet, dass der Nachfolger/die Nachfolgerin von Herrn Meirich ebenfalls ein Ratsmitglied sein muss.

Gem. § 50 Abs. 3 Satz 5 GO NW wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglieder bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger soweit jemand vorzeitig aus einem Ausschuss ausscheidet. Demnach steht der SPD-Fraktion das Vorschlagsrecht für die Besetzung der freigewordenen Sitze im Haupt- und Finanzausschuss, im Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung sowie im Ausschuss für Jugend und Soziales zu.

Beschluss:

Die Mitglieder des Rates der Stadt Baesweiler wählten auf Vorschlag der SPD-Fraktion

- zu a: Herrn Dieter Fritsch als Mitglied für den Haupt- und Finanzausschuss,
- zu b: Frau Gabriele Bockmühl als Mitglied für den Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung sowie
- zu c: Frau Elisabeth Meißner als Mitglied für den Ausschuss für Jugend und Soziales.

3. Kenntnisnahme von außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in der Zeit vom 01.04.2008 bis zum 30.06.2008

Folgende Haushaltsüberschreitungen, die in der Zeit vom 01.04.2008 bis 30.06.2008 entstanden sind, sind nach § 82 GO NW in Verbindung mit § 7 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen:

Sachkonto	Bezeichnung	Produkt/ Kostenträger	Bezeichnung	a) Haushaltsansatz b) angeordnet c) Überschreitung - Euro -	Dem Rat bereits zur Kenntnis ge- geben - Euro -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - Euro -
Teilergebnispläne						
533110	Erstattungen an andere Sozialleistungsträger	05-01-01-11	Erstattungen an andere So- zialleistungsträger	a) 0,00 b) 4.674,21 c) 4.674,21	0,00	4.674,21
733110	Erstattungen an andere Sozialleistungsträger					
<u>Erläuterung:</u>						
Mit der Sozialrechtsreform und der Einführung des SGB II und SGB XII wurden die bisherigen Rechtsgrundlagen aus dem Bundessozialhilfegesetz -BSHG- mit Wirkung vom 01.01.2005 im SGB XII neu geregelt.						
Der Kreis Aachen als örtlicher Träger der Sozialhilfe hat mit seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden eine Übergangsregelung getroffen, wie in der Übergangsphase bis zum 31.12.2006 noch nicht abgeschlossene Sozialhilfe-Altfälle kostenmäßig abzuwickeln sind.						
Für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 wurde vereinbart, evtl. noch zu leistende Aufwendungen mit den kreisangehörigen Städten nachträglich "spitz abzurechnen". Ab dem Haushaltsjahr 2007 werden derartige "Altfälle" von den jeweiligen Städten unmittelbar abgerechnet.						
Mit Schreiben vom 27.03.2008 beantragte die Stadt Essen gemäß § 107 BSHG "Kostenerstattung beim Umzug".						

Sachkonto	Bezeichnung	Produkt/ Kostenträger	Bezeichnung	a) Haushaltsansatz b) angeordnet c) Überschreitung - Euro -	Dem Rat bereits zur Kenntnis ge- geben - Euro -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - Euro -
<p>Durch die Kostenerstattung entstehen außerplanmäßige Mehraufwendungen in Höhe von 4.674,21 Euro. Aus zwei anhängigen Verfahren wird ein außerplanmäßiger Ertrag in Höhe von ca. 2.500,00 Euro erwartet. Die Deckung der restlichen Mehrauszahlungen erfolgt durch Mehrerträge bei den Konzessionsabgaben.</p>						
<p>Teilfinanzpläne/Investitionen</p>						
096 301 785 200	Zugänge Anlagen im Bau Tiefbaumaßnahmen Auszahlungen für Tief- baumaßnahmen	12-01-01 Inv.-Nr.: I-2008-0125	Umbau Reyplatz	a) 0,00 b) 8.589,54 c) 8.589,54	0,00	8.589,54
<p>Erläuterung: Bei der Haushaltsplanung 2008 wurde davon ausgegangen, dass die Maßnahme in 2007 fertiggestellt wird. Somit wurden keine Mittel veranschlagt. Im Haushaltsjahr 2008 wurde jedoch von der EWV noch eine Nachforderung zur Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlage in Rechnung gestellt. Die Auszahlungen sind unabweisbar. Die Mehrauszahlungen in Höhe von 8.589,54 € können durch Wenigerauszahlungen bei dem Produkt 12-01-01, zu Inv.-Nr.: I-2008-0095 "Straßenbau BP 81 - Bahnhofstraße" bei dem Sachkonto 096301 gedeckt werden.</p>						
231102 731010	Abgang Sonderposten aus Zuweisungen Auszahlungen von Zu- weisungen an das Land	12-01-01	Bereitstellung von Verkehrs- wegen, Geh- und Radwegen/Fördermaßnahme Radweg Grabenstraße	a) 0,00 b) 5.250,06 c) 5.250,06	3.654,00	1.596,06

Sachkonto	Bezeichnung	Produkt/ Kostenträger	Bezeichnung	a) Haushaltsansatz b) angeordnet c) Überschreitung - Euro -	Dem Rat bereits zur Kenntnis ge- geben - Euro -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - Euro -
<p><u>Erläuterung:</u> In der Ratssitzung vom 17.06.2008 wurde die Rückzahlung in Höhe von 3.654,00 Euro für die Fördermaßnahme "Radweg Grabenstraße" und hierdurch entstandene Mehrauszahlungen dem Rat zur Kenntnis gegeben. Mit Bescheid vom 13.05.2008 fordert die Bezirksregierung nun Zinsen für die überzahlten Zuweisungsbeträge in Höhe von 1.596,06 Euro. Die Zahlung ist unabweisbar. Die Deckung erfolgt über Wenigerauszahlungen bei dem Produkt 11-03-01, zu Inv.-Nr.: I-2008-0076, "Kanalbau BP 81 Bahnhofstraße" bei dem Sachkonto 096301.</p>						

Beschluss:

Der Rat der Stadt Baesweiler nahm einstimmig die außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen, die in der Zeit vom 01.04.2008 bis zum 30.06.2008 entstanden sind, zur Kenntnis.

4. **Budgetbericht zum 30.06.2008**

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements bei der Stadt Baesweiler gibt die Verwaltung zum 15.07., 15.10. und zum Schluss des abgelaufenen Haushaltsjahres einen Budgetbericht ab, aus dem jeweils die Jahresprognosen zu den Budgetdaten sowie zu den Produktdaten (Leistungsmengen und Kennzahlen) hervorgehen und erläutert die wesentlichen Abweichungen zu den Planzahlen. Im Hinblick darauf, dass für den Haushaltsplan 2008 noch keine Leistungsmengen und Kennzahlen erarbeitet wurden, bezieht sich die Berichterstattung auf die reinen Budgetdaten.

In dem der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügten Budgetbericht sind die in den jeweiligen Produktbereichen (01 bis 16) zum Jahresende erwarteten Mehr- oder Wenigererträge und die erwarteten Mehr- oder Wenigeraufwendungen dargestellt. Der für das Jahr 2008 beschlossene Haushaltsplan ging im Gesamtergebnisplan von ordentlichen Erträgen in Höhe von 46.581.481,00 Euro und ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 45.613.438,00 Euro aus. Der Ihnen nun vorgelegte Budgetbericht führt zu einem erwarteten Jahresergebnis bei den ordentlichen Erträgen in Höhe von 45.624.316,00 Euro (verbleibende Wenigererträge 957.165,00 Euro) und bei den ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 45.135.358,00 Euro (verbleibende Wenigeraufwendungen 478.080,00 Euro). Der beschlossene Haushaltsplan 2008 führte seinerzeit zu einem erwarteten Überschuss in Höhe von 968.043,00 Euro und beläuft sich nach dem beigefügten Budgetbericht auf noch 488.958,00 Euro. Zu den wesentlichen Abweichungen gegenüber den Planansätzen wird wie folgt ausgeführt:

Produktbereich 01 - Innere Verwaltung

Der Mehrbedarf für Aufwendungen ist zurückzuführen auf zu gering veranschlagte Mittel für Sachversicherungen und erhöhte Beitragsrechnungen, insbesondere für Unfallversicherungen (hierzu auch Ratsbeschluss vom 29.04.2008/TOP 3).

Für Personalaufwendungen belaufen sich die Planansätze auf 9.085.779,00 Euro. Nach dem Budgetbericht zum 30.06.2008 werden Personalaufwendungen in Höhe von 9.058.779,00 Euro erforderlich. Trotz der hohen Belastungen aus den Tarifabschlüssen für die tariflich Beschäftigten (5,1 % ab 01.01.2008, eingeplant 3 %) sind die zur Verfügung gestellten Mittel voraussichtlich ausreichend (verbleibende Wenigeraufwendungen ca. 27.000,00 Euro).

Produktbereich 07 - Gesundheitsdienste

Die von der Stadt Baesweiler im Jahre 2008 zu zahlende Krankenhausinvestitionsumlage beläuft sich nach dem vorliegenden Bescheid auf

320.000,00 Euro. Gegenüber dem Ansatz führt dies zu einem Wenigeraufwand in Höhe von 30.000,00 Euro.

Produktbereich 08 - Sportförderung

Für die Unterhaltung und Bewirtschaftung von Sportanlagen sind bei der Ansatzbildung hierfür 121.000,00 Euro veranschlagt worden. Nach der derzeitigen Ausgabeentwicklung kann von einem geringeren Aufwand von etwa 50.000,00 Euro ausgegangen werden. Ob der Haushaltsansatz an dieser Stelle zu hoch gebildet wurde, bleibt noch endgültig zu beantworten.

Produktbereich 11 - Ver- und Entsorgung

Im Jahre 2008 wurden Konzessionsabgaben aus dem Jahre 2007 vereinbart, die zu (einmaligen) Mehrerträgen in Höhe von 421.700,00 Euro führen.

Produktbereich 16 - Allgemeine Finanzwirtschaft

Der Produktbereich 16 - Allgemeine Finanzwirtschaft unterliegt naturgemäß den größten Schwankungen. Dies liegt schon am Volumen mit ca. 32,4 Mio EUR auf der Ertragsseite und ca. 18,2 Mio EUR auf der Aufwandseite. Insbesondere die großen Ertragspositionen wie Gewerbesteuer und Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sind nicht exakt zu kalkulieren und können jeweils nur nach allgemeinen Kriterien (wie konjunkturelle Entwicklung, Steuerschätzung usw.) vorsichtig geschätzt werden. Vom Grundsatz her gilt dies auch für den zum 30.06.2006 erstellten Prognosebericht.

Das Produktsachkonto für die Erträge aus Gewerbesteuer weist derzeit Sollstellungen in Höhe von 6,75 Mio EUR aus. Zum Jahresende werden Sollstellungen in Höhe von 7 Mio EUR erwartet. Der Haushaltsplanansatz wurde seinerzeit mit 8,5 Mio EUR gebildet (Rechnungsergebnis 2007: 8.957.777,32 Euro). Bei den derzeitigen Sollstellungen handelt es sich in vielen Fällen um Vorauszahlungen auf Grund von Vorjahresergebnissen, weil bisher die Gewinnfestsetzungen als Basis für die Gewerbesteuerfestsetzung noch nicht vorliegen. Soweit Festsetzungen vorliegen, führten diese häufig zu geringeren Gewerbesteuerfestsetzungen und somit zu Gewerbesteuererstattungen gegenüber den festgesetzten Vorauszahlungen. Auf die Gewerbesteuereinnahmen hat die Stadt Baesweiler Umlagen an das Land und den Bund zu entrichten. Durch die geringeren Gewerbesteuereinnahmen reduzieren sich demzufolge dann auch die zu zahlenden Umlagen (Wenigerausgabe ca. 267.000,00 Euro), sodass die derzeit erwartete Verschlechterung aus der Gewerbesteuer mit netto 1,23 Mio EUR berücksichtigt ist.

Ähnlich schwierig ist der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer zu bezif-

fern, da den Gemeinden die tatsächlichen Einnahmen quartalsweise nachträglich ausgezahlt werden. Auf der Grundlage der Mai-Steuerschätzung

kann von einem leicht erhöhten Aufkommen ausgegangen werden.

Dies berücksichtigend wird mit einer Zahlung in Höhe von 7,1 Mio EUR gerechnet. Dies bedeutet eine Verbesserung von 65.000,00 Euro gegenüber dem Plansatz. Weitere Verbesserungen (Mehrerträge und Wenigeraufwendungen) gegenüber den kalkulierten Ansätzen stellen dar:

höhere <u>Solidarbeitragserstattungen</u> durch das Land:	100.000,00 Euro,
geringere Zahlungen für die <u>allgemeine Kreisumlage</u> :	71.000,00 Euro,
geringere Zahlungen für die <u>Jugendamtsumlage</u> :	97.000,00 Euro.

Im Produktbereich 16 werden derzeit insgesamt Verschlechterungen von insgesamt etwas weniger als 1 Mio EUR erwartet.

Zusammenfassung

Wie vorstehend dargestellt ergeben sich einige belastende und entlastende Veränderungen, die in der Summe zu einer verbleibenden Verschlechterung von 479.085,00 Euro führen. Die erwarteten ordentlichen Erträge übersteigen in der Jahresprognose die erwarteten ordentlichen Aufwendungen um 488.958,00 Euro (laut Ansatz um 968.043,00 Euro), sodass nach wie vor eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nicht zu erwarten ist.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass der Budgetbericht unterstellt, dass die Summe der Aufwendungen für Abschreibungen, die mit 3.793.838,00 Euro über die Produkte verteilt berücksichtigt sind, auch in dieser Höhe verbucht werden. Gleiches gilt für die Auflösungserträge aus Sonderposten, die mit 1.223.000,00 Euro veranschlagt sind. Diesen Ansätzen liegen Planzahlen der "Arbeitsfassung" der Eröffnungsbilanz zu Grunde, sodass erst nach abgeschlossener Vermögensbewertung der exakte Aufwandsbedarf ermittelt werden kann. Dies wird voraussichtlich mit dem nächsten Budgetbericht zum 30.09.2008 möglich sein. Besser einschätzen lassen sich zu diesem Zeitpunkt auch Fragen zu den Energiekosten (Heizöl, Benzin). Die Verwaltung geht derzeit noch davon aus, dass die zweifellos enormen Mehrkosten innerhalb der Budgets gedeckt werden können.

5. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 61, für Flächen im Ortszentrum-Setterich

- 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**

2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Ratsmitglied Grotenrath erklärte sich für befangen, begab sich zu den Zuschauerplätzen und nahm an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:

A) Stellungnahmen vor Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden nicht vorgebracht.

B) Zu dem o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 07.07.2008 bis 07.08.2008 einschließlich die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt.

Folgende Stellungnahme wurde bisher vorgebracht:

Kreis Aachen, A 70 - Umweltamt - Immissionsschutz

Zur Beurteilung der Immission aus dem Kerngebiet wird ein Lärmgutachten gefordert.

Stellungnahme:

Im Rahmen der Erarbeitung des nachfolgenden Bebauungsplanes ist das Lärmgutachten beauftragt und wird von der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB bzw. der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB mit dem Umweltamt des Kreises Aachen abgestimmt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 12.08.2008/Punkt 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass das Lärmgutachten beauftragt ist und vor den Beteiligungen gem. § 3 (2) BauGB bzw. § 4 (2) BauGB mit dem

Umweltamt abgestimmt wird.

Kreis Aachen A 70 - Umweltamt - Bodenschutz/Altlasten:

- a) Es wird auf die Altlastenverdachtsfläche 5003/2017, ehemalige Tankstelle - jetzt Kfz-Handel, Adenauerring 143, hingewiesen und ein Hinweis in der Begründung und im Umweltbericht gefordert.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 12.08.2008/Punkt 2 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

In die Begründung und den Umweltbericht werden entsprechende Hinweise aufgenommen.

- b) Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet schutzwürdige Böden anstehen und angeregt, alternative Standorte auf Böden geringerer Schutzstufe zu prüfen.

Stellungnahme:

Der Standort ist im städtereionalen Einzelhandelskonzept festgesetzt worden. Ein Ausweichen auf einen anderen Standort ist aus städtebaulichen und stadtentwicklungspolitischen Zielen nicht möglich.

Zudem ist festzustellen, dass die natürlichen Böden bereits heute durch bauliche Nutzung (Einzelhandelsläden mit Stellplätzen, Gärtnerei mit Treibhäusern, Tankstelle bzw. Kfz-Handel etc.) überformt und nur geringe Teilflächen des Plangebietes als Hausgärten bzw. Intensivweiden genutzt sind.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 12.08.2008/Punkt 2 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass der Standort durch das städtegio-

nale Einzelhandelskonzept festgesetzt ist und somit ein Ausweichen auf andere Standorte aus städtebaulichen und stadtentwicklungspolitischen Gründen nicht möglich ist.

Die Schutzwürdigkeit der Böden im Planbereich ist durch Überformung der Böden durch Bebauung und Intensivnutzungen im größten Teil des Planbereiches bereits derzeit nicht mehr gegeben.

2. **Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 12.08.2008/Punkt 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt zu dem Entwurf des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 61, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen.

6. **Bebauungsplan Nr. 94 - Ortszentrum Setterich -, Stadtteil Setterich**

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**

2. **Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Ratsmitglied Grotenrath erklärte sich weiterhin für befangen, verblieb bei den Zuschauerplätzen und nahm an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

Zu dem o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 07.07.2008 bis 07.08.2008 einschließlich die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt.

A) Stellungnahmen vor Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1)

BauGB wurden nicht vorgebracht.

- B) Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden wie folgt vorgebracht:
- Ba) IHK, Aachen:

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken, da der Standort innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches Setterich liegt und der prognostizierte Umsatz nicht die Kaufkraft im räumlich und funktional zugeordneten Versorgungsbereich übersteigt.

Es wird angeregt, die Ausweisung als Kerngebiet zu überdenken, da die Steuerung von verträglichen Kaufflächen, Obergrenzen und Sortimenten in einem SO-Gebiet besser erfolgen kann.

Stellungnahme:

Es ist festzustellen, dass keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen werden.

Der Anregung zur Festsetzung eines SO-Gebietes sollte nicht gefolgt werden. Zwar können bei Festsetzung eines SO-Gebietes die zulässige Verkaufsfläche und die Sortimente begrenzt werden, jedoch kollidiert die Festsetzung mit den städtebaulichen und stadtentwicklungspolitischen Zielen für den Ortskern des Stadtteiles Setterich.

Eine über die beabsichtigte Planung hinausgehende unverträgliche Vergrößerung der Verkaufsfläche ist aufgrund der Gebietsgröße, des Zuschnittes der Flächen und der restriktiven Festsetzung der überbaubaren Flächen sehr unwahrscheinlich.

Aufgrund der Lage im Ortszentrum ist eine zentrenunverträgliche Sortimentsgestaltung aus städtebaulicher Sicht nicht zu erwarten. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Festlegung der zentralen Versorgungsbereiche eine spezielle Sortimentsliste (Baesweiler Liste) erarbeitet und festgesetzt wird.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 12.08.2008/Punkt 3 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Anregung zur Kenntnis, beschließt jedoch aus der vorstehenden Begründung die Festsetzung von „Kerngebiet“ (MK) beizubehalten.

Bb) Landwirtschaftskammer Rheinland:

Es wird gebeten, die Planung und Durchführung von externen Ausgleichsflächen mit der Landwirtschaftskammer abzustimmen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 12.08.2008/Punkt 3 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Die Planung und Durchführung externer Ausgleichsmaßnahmen ist mit der Landwirtschaftskammer Rheinland abzustimmen.

Bc) Deutsche Telekom, Enwor-GmbH und EWV-GmbH:

Die Versorgungsunternehmen weisen darauf hin, dass in dem zu überbauenden Bereich der heutigen Schnitzelgasse Versorgungsleitungen liegen, die im Rahmen der Durchführung des Projektes zu verlegen sind.

Stellungnahme:

Der Hinweis betrifft die Durchführung der Planung. Dem Planungsträger sind die Leitungstrassen bekannt und die frühzeitige Abstimmung mit den Versorgern gesichert.

Zur Information wird in die Begründung ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses

ses (Sitzung am 12.08.2008/Punkt 3 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt den Sachstand zur Kenntnis und beschließt einen entsprechenden Hinweis in die Begründung aufzunehmen.

Bd) Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst:

Zum Planbereich liegen keine konkreten Erkenntnisse über das Vorhandensein von Kampfmitteln vor. Eine Sondierung ist wegen vorhandener Leitungen und eisenhaltiger Auffüllmaterialien nicht möglich.

Es wird auf das Verhalten beim Auffinden von Bombenblindgängern/Kampfmitteln im Rahmen von Erdbauarbeiten hingewiesen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 12.08.2008/Punkt 3 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

In den Textteil des Bebauungsplanes wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Be) Kreis Aachen

Wasserwirtschaft:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entsorgung der anfallenden Schmutz- und Niederschlagswässer der Unteren Wasserbehörde nachzuweisen ist.

Der § 51 a LWG ist einzuhalten.

Es wird um Vorlage eines Entwässerungskonzeptes gebeten.

Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

Stellungnahme:

Beim Planbereich handelt es sich um einen Bereich, der bereits bebaut ist, neu erschlossen wird lediglich ein Grundstück an der Schnitzelgasse.

Der Großteil der Fläche wurde vor dem 01.01.1996 bebaut und unterliegt somit nicht der Stichtagsregelung des § 51 a LWG.

Die vorhandenen Kanäle sind als Mischwasserkanäle vorhanden und ausreichend.

Der Bereich der Neubebauung ist ebenfalls über das vorhandene Kanalnetz zu entsorgen, da eine getrennte Ableitung im Vergleich zur erzielbaren Verbesserung der Wasserwirtschaft unverhältnismäßig sein würde.

Die Versickerung von nichtbelastetem Regenwasser wird z.z. gutachterlich überprüft und gem. dem Ergebnis werden entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Das Entwässerungskonzept wird vor den Beteiligungen gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB mit der Wasserwirtschaft des Kreises Aachen abgestimmt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 12.08.2008/Punkt 3 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass der überwiegende Bereich des Plangebietes bebaut ist und über die Schmutzwasserentwässerung entsorgt wird. Dieser Teil unterliegt hinsichtlich der Prüfung der Versickerung nicht der Stichtagsregelung des § 51 a LWG.

Die Entwässerung für den neu zu bebauenden Teil des Plangebietes wird mit der Wasserwirtschaft des Kreises Aachen abgestimmt und im Rechtsplan entsprechend festgesetzt.

Immissionsschutz:

Zur Beurteilung der Immission aus dem Kerngebiet wird ein

Lärmgutachten gefordert.

Stellungnahme:

Im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanes ist das Lärmgutachten beauftragt und wird vor der Öffentlichkeits-

beteiligung gem. § 3 (2) BauGB bzw. der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB mit dem Umweltamt des Kreises Aachen abgestimmt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 12.08.2008/Punkt 3 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass das Lärmgutachten beauftragt ist und vor den Beteiligungen gem. § 3 (2) BauGB bzw. § 4 (2) BauGB mit dem Umweltamt abgestimmt wird.

Bodenschutz/Altlasten:

Es wird auf die Altlastenverdachtsfläche 5003/2017, ehemalige Tankstelle - jetzt Kfz-Handel, Adenauerring 143, hingewiesen und ein Hinweis in der Begründung und im Umweltbericht gefordert.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 12.08.2008/Punkt 3 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

In die Begründung und den Umweltbericht werden entsprechende Hinweise aufgenommen.

Gebäudewirtschaft:

Es wird angeregt, geeignete Flächen für das Fahrradparken im Bebauungsplan festzusetzen.

Stellungnahme:

Da im Planbereich des Bebauungsplanes 94 keine Verkehrsfläche nach § 9 (1) 11 BauGB (öffentliche Verkehrsfläche) festgesetzt wird sondern lediglich Stellplatzfläche nach § 9 (1) 4 BauGB festgesetzt wird, entbehrt es der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für eine weitere Differenzierung der Stellplätze.

Eine diesbezügliche Festsetzung ist nicht möglich.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Betreiber der Einzelhandelsläden auf jeden Fall Fahrradstellplätze anbieten, um die Fahrrad fahrende Kundschaft zu binden.

In der Regel werden hierzu in Anlehnung an die EAR 05 für die Arbeitsplätze 0.3 Fahrradstellplätze je Angestellten und je 1 Stellplatz je 55 qm Verkaufsfläche für Kunden eingeplant.

Des Weiteren wird die Stadt Baesweiler im Rahmen des Umbaus der Hauptstraße und im Bereich des Marktplatzes zusätzliche Fahrradstellplätze im öffentlichen Raum einplanen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 12.08.2008/Punkt 3 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

In Ermangelung einer gesetzlichen Grundlage ist die Festsetzung von Fahrradstellplätzen auf den privaten Flächen nicht möglich.

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, beim Umbau der B 57/Hauptstraße und im Bereich des Marktplatzes zusätzliche Fahrradstellplätze einzuplanen, da dies aufgrund der zentralörtlichen Lage, der städtebaulichen Bedeutung des Plangebietes und aufgrund der guten Erreichbarkeit für Fahrradfahrer als zwingend notwendig erachtet wird.

Landschaftsschutz:

Es wird die Vorlage eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages gefordert.

Stellungnahme:

Die Erarbeitung des landschaftspflegerischen Fachbeitrages ist beauftragt. Dieser wird vor den Beteiligungen gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.

Die Ergebnisse werden in den Rechtsplan eingestellt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 12.08.2008/Punkt 3 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Erarbeitung des landschaftspflegerischen Fachbeitrages zz. erfolgt und beschließt, die Ergebniss in den Rechtsplan einzustellen.

Bf) Josef Jansen, Schnitzelgasse 122 und Firma Bustouristik Wagner:

Es wird darauf hingewiesen, dass aus der Schnitzelgasse zur Hauptstraße die Ausfahrt für den

- Milchtankwagen mit Anhänger,
- Traktor mit zwei Anhängern,
- landwirtschaftliche Maschinen mit 3 m Arbeitsbreite und
- Bus mit 12,00 m Länge

gewährleistet werden muss.

Stellungnahme:

Es ist planerisch vorgesehen, die vorgenannten Fahrzeuge über den südlichen Bereich des Marktplatzes zur B 57/Hauptstraße ausfahren zu lassen.

Aufgrund der Anregung wurde die Planung, insbesondere in Hinsicht auf die genannten Fahrzeuge, überprüft.

Im Ergebnis muss die Plankonzeption geringfügig geändert werden, in dem die Durchfahrtsbreite zwischen dem Grundstück Nr. 134 und der Ladenseite auf 7,00 m (bisher vorgesehen 6,40 m) aufgeweitet wird und der Bereich der Schnitzelgasse ab Haus Nr. 134 als Mischfläche ausgebildet wird.

Hierdurch ist die Ausfahrt der genannten Fahrzeuge zur Hauptstraße gesichert.

Die Verwaltung schlägt zur Entlastung der Verkehrssituation in der nördlichen Schnitzelgasse vor, auch die Ausfahrt der Pkw's über den Marktplatz (unter Reduzierung der Geschwindigkeit und in Einbahnrichtung) zu führen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 12.08.2008/Punkt 3 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Plankonzeption so zu ändern, dass zwischen dem Grundstück Nr. 134 und der Ladenzeile eine Durchfahrt von 7,00 m Breite festgesetzt wird und der Verkehr

aus der Schnitzelgasse unter Geschwindigkeitsreduzierung und in Einbahnrichtung zur B 57/Hauptstraße geführt wird.

Bg) Frau Anne Kick, Adenauerring Nr. 141:

Es werden Bedenken erhoben in Hinsicht darauf, dass der Parkplatz unmittelbar an das Grundstück Kick angrenzt und so gravierende Beeinträchtigungen durch Lärm- und sonstige Immissionen befürchtet.

Des Weiteren wird befürchtet, dass durch den Bau der Lärmschutzanlage die derzeitige Hecke auf dem Grundstück Kick beeinträchtigt wird.

Stellungnahme:

Tatsächlich wird Frau Kick wesentlich besser gestellt als derzeit, da zurzeit der Parkplatz des bestehenden Penny-Marktes ohne jegliche aktive Lärmschutzmaßnahme an das Grundstück Kick angrenzt.

Eine Beeinträchtigung der Hecke ist planungsrechtlich nicht relevant, da derartige Einrichtungen dem Nachbarrechtsgesetz NRW als privatem Recht unterliegen. Auch die neu eingeplanten aktiven Lärmschutzmaßnahmen unterliegen neben baurechtlichen Bestimmungen der BauO NRW dem Nachbarrechtsgesetz NRW.

Hierdurch ist gesichert, dass an Nachbargrenzen keine unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Hecken, bauliche Anlagen etc. entstehen.

Zurzeit wird ein Immissionsgutachten erstellt. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen werden in dem Rechtsplan aufgenommen und so wird bewirkt, dass die gem. TA LÄRM/DIN 18 005 zulässigen Werte eingehalten werden und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen erfolgen.

Zu den Ergebnissen des Immissionsgutachtens wird in der Sitzung berichtet.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 12.08.2008/Punkt 3 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass durch die Erstellung eines Gutachtens zum Immissionsschutz und die Festsetzung der hieraus erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen im Bebauungsplan gesichert wird, dass die gem. TA LÄRM/DIN 18 005 festgesetzten Grenzwerte eingehalten werden und das Nachbargrundstück Kick keinen unzumutbaren Beeinträchtigungen ausgesetzt wird.

In Bezug auf die Befürchtung bezüglich der auf dem Grundstück Kick vorhandenen Hecke stellt der Stadtrat fest, dass über die Vorschriften der BauO NRW und des Nachbarrechtsgesetzes NRW die Rahmenbedingungen für die Errichtung von Hecken, baulichen Nebenanlagen, Einfriedigungen etc. im Bereich der Nachbargrenzen geregelt und so ausreichender Nachbarschutz gegeben ist.

2. **Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 12.08.2008/Punkt 3 der Tagesordnung) beschloss der

Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt zu dem Entwurf des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 61, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen.

7. **Bebauungsplan Nr. 88 - Zentrum Baesweiler -, Änderung Nr. 1, Stadtteil Baesweiler**

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
2. **Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

Zu dem o. a. Bebauungsplan erfolgte in der Zeit vom 26.05.2008 bis 27.06.2008 die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden gem. § 4 (1) BauGB.

Stellungnahmen wurden nicht vorgebracht.

2. **Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 12.08.2008/Punkt 4 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 88 - Zentrum Baesweiler -, Änderung Nr. 1, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen.

8. Bebauungsplan Nr. 68 - Dorfstraße -, Änderung Nr. 1, Stadtteil Floverich

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Behördenbeteiligung gem. § 13 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**
2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 68 - Dorfstraße-, Änderung Nr. 1, als Satzung gem. § 10 BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Behördenbeteiligung gem. § 13 BauGB eingegangenen Stellungnahmen:**

Zu dem o. a. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 26.05.2008 bis 27.06.2008 einschließlich die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 (2) BauGB und der Behörden gem. § 13 (3) BauGB.

Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 68 -Dorfstraße-, Änderung Nr. 1, als Satzung gem. § 10 BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 12.08.2008/Punkt 5 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Bebauungsplan Nr. 68 - Dorfstraße -, Änderung Nr. 1, wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

9. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 59, Stadtteil Setterich

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen**
2. **Beschluss des Entwurfes des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 59, als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 59**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Ratsmitglied Franz Koch erklärte sich für befangen, begab sich zu den Zuschauerplätzen und nahm an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen:**

Zu dem o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 07.07.2008 bis 07.08.2008 einschließlich die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt.

A) Stellungnahmen vor Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden nicht vorgebracht.

B) Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden nicht vorgebracht.

C) Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden bisher nicht vorgebracht.

2. **Beschluss des Entwurfes des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 59, als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 59:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 12.08.2008/Punkt 6 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 59, wird als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 59, beschlossen.

10. **Bebauungsplan Nr. 93 - Gartencenter Setterich -, Stadtteil Setterich**

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 93 - Gartencenter Setterich - als Satzung gem. § 10 BauGB

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Ratsmitglied Franz Koch erklärte sich weiterhin für befangen, verblieb bei den Zuschauerplätzen und nahm an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen:

Zu dem o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 07.07.2008 bis 07.08.2008 einschließlich die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt.

- A) Stellungnahmen vor Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden nicht vorgebracht.
- B) Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden nicht vorgebracht.
- C) Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurde folgende Stellungnahme vorgebracht:

Landesbetrieb Straßenbau NRW:

Es wird gefordert, die verkehrlichen Auswirkungen für die direkte Zufahrt zur B 57 und an den signalisierten Knoten der B 57 (Hauptstraße) mit der L 225 (Adenauerring/Ludwig-Erhard-Ring) darzustellen.

Stellungnahme:

Der Bebauungsplan Nr. 93 - Gartenzentrum Setterich - hat das Ziel die bauliche Erweiterung des bestehenden Gartencenters planungsrechtlich abzusichern.

Im vorliegenden Fall gestaltet sich dabei die Besonderheit, dass Au-

Benverkaufsflächen zu Gunsten von Innenverkaufsflächen (Einhau-
sung) aufgegeben werden und sich die neue Gesamtverkaufsfläche
von 6.200 qm gegenüber dem Bestand von 6.872 qm verringert.

Dabei werden zugleich die Flächen für die Stellplätze auf dem
Grundstück neu geordnet.

Hieraus resultiert, dass die Zufahrt zum Planbereich von/zur B 57
lagemäßig nicht geändert wird und sich gegenüber dem Bestand
kein höheres Verkehrsaufkommen von/zur B 57 zu dem Planbereich

und auch zu dem südlichen Knoten B 57/L 225 ergibt.

Durch die Planung ergeben sich keine verkehrlichen Auswirkungen
auf das qualifizierte Straßennetz.

Der Landesbetrieb Straßenbau wird im nachfolgenden Baugenehmi-
gungsverfahren als Träger der Straßenbaulast beteiligt und kann,
soweit erforderlich, seine Belange als Auflagen erteilen.

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ergibt sich kein
Handlungsbedarf in Hinsicht auf verkehrliche Auswirkungen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses
(Sitzung am 12.08.2008/Punkt 7 der Tagesordnung) beschloss der
Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellte fest, dass durch die Planung keinerlei Änderung
der verkehrlichen Auswirkungen auf das qualifizierte Straßennetz
(B 57, Knotenpunkt B 57/L 225) erfolgt und somit kein Handlungs-
bedarf besteht.

2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 93
- Gartencenter Setterich - als Satzung gem. § 10 BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses
(Sitzung am 12.08.2008/Punkt 7 der Tagesordnung) beschloss der
Stadtrat einstimmig:

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 93 - Gartencenter Setterich -
wird einschließlich der Begründung und textlichen Festsetzungen
als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

11. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 60, Stadtteil Baesweiler

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen**
2. **Beschluss des Entwurfes des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 60, als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 60**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen:**

Zu dem o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 07.07.2008 bis 07.08.2008 einschließlich die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt.

- A) Stellungnahmen vor Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden nicht vorgebracht.
- B) Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden wie folgt vorgebracht:

RWE-POWER AG:

Er wird darauf hingewiesen, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen in einem Teil des Plangebietes Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.

Es wird gefordert, diesen Teil des Plangebietes gemäß § 5 (3) 1 BauGB entsprechend zu kennzeichnen.

Stellungnahme:

Die Flächen, die humoses Bodenmaterial enthalten, werden gem. § 5 (3) 1 BauGB im Bauleitplan gekennzeichnet.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 12.08.2008/Punkt 8 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Die Flächen, die humoses Bodenmaterial enthalten, werden im Bebauungsplan gekennzeichnet.

- C) Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Trägerbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden wie folgt vorgebracht:

Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege:

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen einer archäologischen Grunderfassung in den Jahren 2005 und 2007 durch Oberflächenfunde Hinweise auf im Boden enthaltene Bodendenkmäler gegeben sind.

Es wird gefordert durch eine archäologische Fachfirma eine abschließende Bestandsaufnahme vornehmen zu lassen, um die abschließende Auswirkung der Planung auf die Kulturgüter ermitteln zu können.

Zur Vermeidung von Mehrfachuntersuchungen sollte die Untersuchung im Rahmen der Abschichtung auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) verschoben werden.

Es wird gefordert, in die Begründung und in den Umweltbericht entsprechende Hinweise aufzunehmen.

Stellungnahme:

Den Forderungen des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege kann entsprochen werden.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 12.08.2008/Punkt 8 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

In die Begründung und den Umweltbericht wird ein Hinweis

auf die ungeklärte archäologische Situation und auf die Abschichtung der archäologischen Untersuchung auf die Ebene des verbindlichen Bauleitplanes (Bebauungsplan) aufgenommen.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland - Kreisgruppe Aachen:

Es werden die im der Originalniederschrift als Anlage 2 beigefügten Schreiben dargestellten Anregungen gemacht.

Stellungnahme:

Die grundsätzlichen Bedenken sind zurückzuweisen.

In Hinsicht auf die Planung an anderer Stelle (zwischen K 27 und L 225) widerspricht dies den Darstellungen des Regionalplanes, der fehlenden landesplanerischen Zustimmung sowie den städtebaulichen und stadtentwicklungspolitischen Zielsetzungen der Stadt Baesweiler.

Einen weiteren Hinderungsgrund in Hinsicht auf den vorgeschlagenen Bereich (K 27 - L 225) stellt das Bodendenkmal „Via Belgica“ dar.

Im Ergebnis sind diese Bedenken und Anregungen zurückzuweisen, da sie den Darstellungen des Regionalplanes, den Zielsetzungen der Landesplanung und den städtebaulichen und stadtentwicklungspolitischen Zielen der Stadt Baesweiler widersprechen.

Detailfragen zum ökologischen Ausgleich sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht planungsrelevant und sind auch einer Einschätzung und Abwägung nicht zugänglich, da hier noch keinerlei Grundlagen und Detailabstimmungen vorliegen.

Sie werden im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung (Bebauungsplan) mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Aachen abgestimmt.

Soweit planerisch und grünordnerisch sinnvoll, werden dabei die Anregungen aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 12.08.2008/Punkt 8 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Die Anregungen zur Verlagerung auf den vorgeschlagenen Bereich (K 27 - L 225) werden zurückgewiesen, da sie den Darstellungen des Regionalplanes, der landesplanerischen Zielsetzung und den städtebaulichen und stadtentwicklungspolitischen Zielsetzungen widersprechen.

Einer Verlagerung steht weiterhin der Schutz des vorhandenen Bodendenkmals „Via Belgica“ entgegen.

Die Detailanregungen werden zurückgewiesen, da sie auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht planungsrelevant sind und auch tatsächlich noch der Erarbeitung und Abwägung auf der Ebene des verbindlichen Bauleitplanes (Bebauungsplan) bedürfen.

2. **Beschluss des Entwurfes des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 60, als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 60:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 12.08.2008/Punkt 8 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 60, wird als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 60, beschlossen.

12. **Bebauungsplan Nr. 11 - Gut Driesch -, Änderung Nr. 15, Stadtteil Baesweiler**

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
2. **Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

Zu dem o. a. Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 07.07.2008 bis 07.08.2008 die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt.

Stellungnahmen wurden nicht vorgebracht.

2. **Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 12.08.2008/Punkt 9 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 - Gut Driesch -, Änderung Nr. 15, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen.

13. **Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, Änderung Nr. 7, Stadtteil Baesweiler**

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände -, Änderung Nr. 7, als Satzung gem. § 10 BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen:**

- A) Stellungnahmen vor Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurde nicht vorgebracht.

- B) Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Industrie- und Handelskammer:

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Umwandlung von Gewerbegebietsflächen in Mischgebietsflächen erhöhte Schutzansprüche gegenüber Lärm für die Nutzer der künftigen Mischgebietsflächen entstehen, die sich negativ auf die bereits vorhandenen Nutzer in den angrenzenden Gewerbegebietsflächen auswirken können.

Stellungnahme:

In den an das zukünftige Mischgebiet angrenzenden Flächen sind über die Gliederung (gem. Abstandsliste) nur gering emittierende Gewerbebetriebe zulässig.

Des Weiteren wird im Bebauungsplan Nr. 54, Änderung Nr. 7, in der Begründung und in den textlichen Festsetzungen festgesetzt, dass die Nutzungen im zukünftigen Mischgebiet nach § 6 BauNVO (Wohnen und Gewerbe) nach der Sicherung des Lärm- Immissions-schutzes gegenüber dem Gewerbegebiet beschränkt werden.

Es wird festgesetzt, dass die Außenbauteile nach DIN 4 109 so ausgebildet werden, dass bei auftreten von Außengeräuschen tags/nachts ein maximaler Innenraumpegel von 35/25 dB/A eingehalten wird. Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den genannten Wert nicht mehr als um 10 dB/A übersteigen.

Als Tagzeit gilt der Zeitraum von 06.00 Uhr - 22.00 Uhr, die Nachtzeit gilt von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

Die erforderlichen Nachweise sind im Rahmen des Bauantrages zu erbringen. Die Gesamtbauschalldämmmaße der Außenbauteile sind in Abhängigkeit des Verhältnisses der Wand- und Fensterflächen und den Raumgrößen nach DIN 4 109 für die betroffenen Fassaden einzuhalten. Insbesondere Rolladenkästen müssen mindestens die gleichen Bauschalldämmmaße aufweisen wie Fenster.

Schlafräume müssen zusätzlich mit entsprechend dimensionierten schallgedämmten Lüftungseinrichtungen ausgestattet werden.

Bei der Ermittlung von baulichen und technischen Maßnahmen ist von dem tags festgelegten maximalen dB/A-Wert im Gewerbegebiet auszugehen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 12.08.2008/Punkt 10 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass durch die Gliederung des Bebauungsplanes 54 ebenso wie durch die Festsetzungen zum Bebauungsplan 54, Änderung 7, der Lärmschutz für die gegenüber dem GE-Gebiet zukünftigen Nutzer (Wohnen und Gewerbe) gewährleistet ist und die Betriebe im angrenzenden GE-Gebiet ausreichend vor Ansprüchen aus dem MI-Gebiet geschützt sind.

Kreis Aachen (Bodenschutz und Altlasten):

Es wird auf die Altlast 5003/001 (Kokerei Carl-Alexander) hingewiesen. Es wird angeregt, dass alle Einzelbaumaßnahmen und Umnutzungen dem Umweltamt des Kreises Aachen vorgelegt werden und im Umweltbericht und der Begründung auf die Altlastenverdachtsfläche 5003/001 hingewiesen wird.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 12.08.2008/Punkt 10 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Bei Einzelbaumaßnahmen und Umnutzungen im Planbereich ist der Kreis Aachen, Umweltamt, zu beteiligen und auf das Bestehen der Altlast wird in der Begründung und im Umweltbericht hingewiesen.

Immissionsschutz:

Es wird gefordert, dass gleichrangige Wohnen und Gewerbenutzung innerhalb des geplanten Mischgebietes zu gewährleisten.

Des Weiteren wird für die bereits bebauten Flächen angeregt zu prüfen, ob durch diese der Grad der Erheblichkeit nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erreicht wird.

Stellungnahme:

Gemäß der BauNVO sind Mischgebiete für Nutzungen des Wohnens und des nicht wesentlich störenden Gewerbes vorgesehen.

Dies ist Ziel der Planung und sollte in der Begründung verdeutlicht werden. Der Schutz der Bebauung im Mischgebiet vor dem Lärm aus dem bestehenden Gewerbegebiet ist durch Festsetzungen zum Immissionsschutz gewährleistet (s. IHK).

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 12.08.2008/Punkt 10 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass durch die Gliederung des Bebauungsplanes 54 ebenso wie durch die Festsetzungen zum Bebauungsplan 54, Änderung 7, der Lärmschutz gegenüber dem GE-Gebiet für die zukünftigen Nutzer (Wohnen und Gewerbe) gewährleistet ist und die Betriebe im angrenzenden GE-Gebiet vor Ansprüchen aus dem Mischgebiet geschützt werden.

- C) Zu dem o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 09.07.2008 bis 07.08.2008 einschließlich die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt.

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB wurden nicht vorgebracht.

2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände -, Änderung Nr. 7, als Satzung gem. § 10 BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 12.08.2008/Punkt 10 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände - wird einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der textlichen Festsetzungen als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

14. **Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, Änderung Nr. 8, Stadtteil Baesweiler**

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen:

A) Stellungnahmen vor Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden nicht vorgebracht.

B) Zu dem o. a. Bauleitplan wurde/wird in der Zeit vom 07.07.2008 bis 07.08.2008 einschließlich die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und parallel die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt.

Folgende Stellungnahme wurde bisher vorgebracht:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland - Kreisgruppe Aachen:

Es werden die im der Originalniederschrift als Anlage 3 beigefügten Schreiben dargestellten Anregungen gemacht.

Stellungnahme:

Durch die Änderung des Landschaftsgesetzes vom 19. Juni 2007 hat der Landesgesetzgeber klargestellt, dass die Beseitigung von durch Sukzession oder Pflege entstandenen Biotopen oder Veränderungen des Landschaftsbildes auf Flächen, die in der Vergangenheit rechtmäßig baulich oder für verkehrliche Zwecke genutzt waren (Industriebrachen etc.) bei Wiederaufnahme einer neuen Nutzung **nicht** als Eingriffe gelten.

Seitens der Landesregierung wird die Wiedernutzbarmachung von Gewerbe- und Industriebrachen gefordert, um den Verbrauch an Landschaft zu minimieren.

Der Planung an anderer Stelle (wie vorgeschlagen) stehen die Darstellungen des Regionalplanes, die fehlende landesplanerische Zustimmung, vorhandene Bodendenkmale (Via Belgica etc.) und die städtebaulichen und stadtentwicklungspolitischen Zielsetzungen entgegen.

Im Übrigen besteht schon der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 54

- Haldenvorgelände - in der Form der Änderung Nr. 5 für die gleiche Fläche.

Die Fläche der möglichen versiegelten Flächen (Bauflächen, Verkehrsflächen) im rechtskräftigen Bebauungsplan 54, Änderung Nr. 5, beträgt ca. 30.0000 qm, die geplante versiegelbare Fläche im Rahmen des Bebauungsplanes 54, Änderung Nr. 8, beträgt ca. 29.000 qm.

Insoweit bleibt die Flächeninanspruchnahme gleich. Es handelt sich bei der Änderung Nr. 8 dem Grunde nach um die Bündelung der überbaubaren Flächen um eine zentrale Erschließungsanlage.

Hierdurch bleiben die Grünflächen im Haldenvorgelände als geschlossene Grünfläche vorhanden.

Die Grünstrukturen werden weitestgehend erhalten, um den Übergang von dem gewerblich genutzten Teil des Haldenvorgeländes zur Landschaftsader und Haldenkörper (Carl-Alexander-Park) städtebaulich und grünordnerisch überzeugend zu gestalten.

Im Ergebnis sind die Anregungen zurückzuweisen, da sie dem Landschaftsgesetz, den Darstellungen des Regionalplanes, den Zielsetzungen der Landesplanung und den städtebaulichen und stadtentwicklungspolitischen Zielen der Stadt Baesweiler widersprechen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 12.08.2008/Punkt 101 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Die Anregungen des BUND, Kreisgruppe Aachen, werden zurückgewiesen, da sie dem Landschaftsgesetz, den Darstellungen des Regionalplanes, den Zielsetzungen der Landesplanung sowie den städtebaulichen und stadtentwicklungspolitischen Zielsetzungen der Stadt Baesweiler widersprechen.

Der Stadtrat stellt darüber hinaus fest, dass die versiegelbaren Flächen im Rahmen der Änderungsplanung zusammengefasst und nicht vergrößert werden und der überwiegende Teil der bestehenden Grünflächen zum städtebaulich und grünordnerisch geordneten Übergang vom Haldenvorgelände zur Landschaftsader und dem Haldenkörper erhalten werden.

2. **Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 12.08.2008/Punkt 11 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände -, Änderung Nr. 8, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen.

15. **Bebauungsplan Nr. 89 - Zentrum Setterich -, Änderung Nr. 2, Stadtteil Setterich**

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

2. **Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen:**

Zu dem o. a. Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 07.07.2008 bis 07.08.2008 die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt.

Es wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

2. **Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 12.08.2008/Punkt 12 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 89 - Zentrum Setterich -, Änderung Nr. 2, die Öffentlichkeitsbeteiligung

gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen.

**16. Bebauungsplan Nr. 1 - Bahnhofstraße -, Änderung Nr. 8, Stadtteil Oidtweiler;
hier: Aufstellungsbeschluss zur Änderung Nr. 8 zum Bebauungsplan Nr. 1 - Bahnhofstraße -, Änderung Nr. 8 im Verfahren nach § 13 BauGB**

Im Bebauungsplan Nr. 1 - Bahnhofstraße - ist in dem im der Originalniederschrift als Anlage 4 beigefügten Plan dargestellten Bereich zwischen den Wohnhäusern Bahnhofstraße 102 und 104 eine Verkehrsfläche festgesetzt, die als Wirtschaftsweg die Bahnhofstraße mit dem nächsten östlich gelegenen Wirtschaftsweg verband.

Im Rahmen der Planung zum Bebauungsplan Nr. 81 - Bahnhofstraße II - sind der östlich gelegene Wirtschaftsweg und eine Teilfläche des Verbindungsweges von der Bahnhofstraße aufgehoben worden. Das Restteilstück des Wirtschaftsweges ist somit funktionslos geworden.

Aus Gründen der Eindeutigkeit der Planung sollte daher die Festsetzung als Verkehrsfläche aufgehoben und in die Festsetzung als allgemeines Wohngebiet umgewandelt werden. Da durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht geändert werden und auch kein Vorhaben für das die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht geplant wird, kann die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 12.08.2008/Punkt 13 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 - Bahnhofstraße - in dem als Verkehrsfläche dargestellten Bereich zwischen den Häusern Bahnhofstraße 102 und 104 im Verfahren nach § 13 BauGB.

Ziel und Zweck der Änderung ist die Festsetzung als „allgemeines Wohngebiet“ (WA).

Der Bebauungsplan erhält den Arbeitstitel Bebauungsplan Nr. 1 - Bahnhofstraße -, Änderung Nr. 8.

17. Bebauungsplan Nr. 82 - Am Bergpark -, Änderung Nr. 2, Stadtteil Baesweiler;

hier: Aufstellungsbeschluss zur Änderung Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 82 im Verfahren nach § 13 BauGB

Gemäß dem derzeitig rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 82 - Am Bergpark - ist der fußläufige Zugang zum Bergpark (Landschaftsader) zz. nur über einen Umweg über den Herzogenrather Weg möglich.

Zur direkten fußläufigen Verbindung zwischen dem Plangebiet „Am Bergpark“ und der Landschaftsader/CarlAlexanderPark könnte im nordwestlichen Bereich relativ unproblematisch eine Wegeverbindung hergestellt werden (s. Anlage 5 der Originalniederschrift).

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wird die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 zur Festsetzung einer Verkehrsfläche für Fußgänger und Fahrradfahrer erforderlich.

Da durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und auch kein Vorhaben für das die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht geplant wird, kann die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 12.08.2008/Punkt 14 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 - Am Bergpark - in dem dargestellten Bereich im Verfahren nach § 13 BauGB.

Ziel und Zweck der Änderung ist die Festsetzung einer Verkehrsfläche für Fußgänger und Radfahrer.

Der Bebauungsplan erhält den Arbeitstitel Bebauungsplan Nr. 82 - Am Bergpark -, Änderung Nr. 2.

18. Sanierungssatzung für den Bereich des Schulzentrums Baesweiler, Jülicher Straße/Grabenstraße/Otto-Hahn-Straße

1. Beschluss zur Aufstellung einer Sanierungssatzung für den Bereich

**des Schulzentrums Jülicher Straße/Grabenstraße/Otto-Hahn-Straße
und zur förmlichen Festsetzung der Abgrenzung des Sanierungs-
gebietes**

2. **Beschluss des Entwurfes der Satzung und des Verzichtes auf eine Bürgerbeteiligung sowie zur Durchführung der Behörden- und Trägerbeteiligung**

1. **Beschluss zur Aufstellung einer Sanierungssatzung für den Bereich des Schulzentrums Jülicher Straße/Grabenstraße/Otto-Hahn-Straße und zur förmlichen Festsetzung der Abgrenzung des Sanierungsgebietes:**

Gemäß der Förderrichtlinien „Investitionspakt zur energetischen Erneuerung sozialer Infrastrukturen“ in den Gemeinden des Landes

NRW gewährt das Land NRW für gebietsbezogene Maßnahmen Zuwendungen für die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur energetischen Erneuerung von Gebäuden, die als soziale Infrastruktur in den Gemeinden genutzt werden.

Zu den Gebäulichkeiten der sozialen Infrastruktur zählen auch Schulen, Sporthallen und Mehrzweckhallen.

Die energetische Erneuerung beinhaltet, dass die Gebäude energetisch mindestens auf das Niveau eines Neubaus nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) DIN 18 599 zu sanieren sind.

Zuwendungsvoraussetzung ist, dass die Gebäude in städtebaulichen Sanierungsgebieten gem. § 142, § 165 BauGB liegen.

Im Bereich der Stadt Baesweiler ist das Schulzentrum Jülicher Straße/Grabenstraße/Otto-Hahn-Straße für energetische Erneuerungen vorzuschlagen, da nach den Vorermittlungen und Kenndaten erkennbar ist, dass hier notwendiger und dringender Bedarf besteht.

Gemäß den Förderrichtlinien ist der Erlass einer städtebaulichen Sanierungssatzung mit Gebietsabgrenzung erforderlich. Dabei kann auf die vorbereitenden Untersuchungen verzichtet werden, da ausreichende Beurteilungsgrundlagen vorliegen und nur kommunale Gebäude betroffen sind.

Ebenso kann auf die Bürgerbeteiligung verzichtet werden, da keine Bürger durch die Maßnahmen betroffen sind.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 12.08.2008/Punkt 15 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt für den im der Originalniederschrift als Anlage 6 beigefügten Plan dargestellten Bereich des Schulzentrums Baesweiler eine Sanierungssatzung zu erstellen und den Bereich als förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet gem. § 142 (1) 1 BauGB zu beschließen.

2. **Beschluss des Entwurfes der Satzung und des Verzichtes auf eine Bürgerbeteiligung sowie zur Durchführung der Behörden- und Trägerbeteiligung:**

Folgende Satzung wurde vom Rat einstimmig beschlossen:

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Schulzentrum Baesweiler, Jülicher Straße/Grabenstraße/Otto-Hahn-Straße“, Stadtteil Baesweiler vom.....

Gemäß § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) in der bei Satzungsbeschluss gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am folgende Sanierungssatzung beschlossen.

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

1. Im Gebiet des „Schulzentrums Baesweiler“ soll eine Sanierungsmaßnahme nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt werden.

Ziel und Zweck der städtebaulichen Sanierung ist die energetische Erneuerung der sozialen Infrastruktur, insbesondere Schulen, Sporthallen und Mehrzweckhallen auf das Niveau eines Neubaues nach der Energieeinsparverordnung (EnEV)/DIN 18 599 zu bringen.

2. Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden von der Jülicher Straße, im Osten von der Herzogstraße und Grabenstraße, im Südosten von der Grabenstraße

und der östlichen Grenze des Grundstückes der Friedensschule und der Hauptschule Grabenstraße, im Südwesten von der Otto-Hahn-Straße und im Westen durch die westliche Grundstücksgrenze des Grundstückes des Gymnasiums.

Die genaue Abgrenzung ist kartographisch bestimmt.

§ 2

Ausschluss der Anwendungen der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften

Die Anwendung der Vorschriften des 3. Abschnittes des besonderen Städtebaurechts (§§ 152 - 156 a BauGB) wird ausgeschlossen (Bemessung und Erhebung von Ausgleichsbeträgen etc.).

§ 3

Ausschluss der Genehmigungsfrist

Die Genehmigungspflicht der Rechtsvorgänge gem. § 144 BauGB wird ausgeschlossen (Genehmigung von Kaufverträgen, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.).

§ 4

In-Kraft-Treten:

Die Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 12.08.2008/Punkt 15 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Auf der Grundlage des vorstehenden Satzungsentwurfes wird eine Behördenbeteiligung und Trägerbeteiligung durchgeführt.

Auf die Durchführung einer Bürgerbeteiligung wird verzichtet, da nur kommunale Gebäude von der Sanierung betroffen sind.

**19. Ausbau der Erschließungsanlage „Am Brückchen“ im Stadtteil Beggen-
dorf;**

hier: Ausbaumodalitäten und Anforderungen des § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuches für die Herstellung der Erschließungsanlage „Am Brückchen“

In der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 11.12.2007 wurde unter Tagesordnungspunkt 7 die Entwurfsplanung für den Ausbau der Erschließungsanlage „Am Brückchen“ auf der Grundlage des Lageplanes Maßstab 1 : 250 vom 05.09.2007 vorgestellt. Der Bau- und Planungsausschuss stimmte der Planung zu und beauftragte die Verwaltung, eine Bürgerinformation durchzuführen.

Mit Schreiben vom 17.12.2007 wurde den Grundstückseigentümern die Planung vorgestellt und die Möglichkeit gegeben, Anregungen und Bedenken bis zum 31.01.2008 vorzubringen.

Dem Schreiben war eine verkleinerte Fassung des Lageplans beigelegt, der dem Bau- und Planungsausschuss in seiner Sitzung am 11.12.2007 vorgestellt wurde. Dieser Lageplan ist der Originalniederschrift als Anlage 7 beigelegt.

In dem Schreiben wurde der Ausbau wegen der geringen Breite als Mischfläche - bei der Fahrbahn und Nebenanlagen nicht mittels Bordstein von-

einander getrennt sind - in einer Breite von ca. 5,00 m mit einer einseitig verlaufenden Entwässerungsrinne aus rotbraunem Betonsteinpflaster beschrieben.

Als Verkehrsberuhigung dienen mittig der Straße zwei versetzte Baumscheiben sowie im Einmündungsbereich Fischgracht / Am Brückchen ein Baumtor.

Aufgrund der geringen Verkehrsbreite sind nur zwei Parkplätze an der Grundstücksgrenze des Hauses Fischgracht 18 entlang der Erschließungsanlage „Am Brückchen“ vorgesehen.

Die flächenmäßigen Teileinrichtungen sind in dem Lageplan vom 05.09.2007 zum Projekt „Ausbau Am Brückchen - Entwurfsplanung“ dargestellt. Der Regelquerschnitt sieht eine Ausbaubreite von ca. 5,00 m vor. Die Mischfläche gliedert sich in eine Breite von ca. 3,00 m und ca. 1,75 m, geteilt durch eine 0,30 m breite Pflasterrinne.

Der Straßenaufbau von insgesamt 60 cm setzt sich zusammen aus

- 8 cm Betonsteinpflaster,
- 5 cm Bettung, Splitt 0/5
- 20 cm Drainbetontragschicht,

- 27 cm Frostschuttschicht.

Im Rahmen der Bürgerinformation wurden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht, die eine Änderung der vorgestellten Entwurfsplanung für den Ausbau der Erschließungsanlage „Am Brückchen“ notwendig machten. Die Leistung zur Durchführung des Straßenausbaus „Am Brückchen“ wurde beschränkt ausgeschrieben. Zum Zeitpunkt der Submission am 21.02.2008 lagen fünf Angebote vor, die gewertet wurden.

In den Erläuterungen der Ausschreibung, die Bestandteil des Angebotes mit Leistungsverzeichnis für den Straßenausbau „Am Brückchen“ in Beggendorf sind, ist der Ausbau der Erschließungsanlage „Am Brückchen“ wie folgt beschrieben:

Folgender Straßenaufbau ist geplant:

- 8 cm Betonsteinpflaster 8/10/20 baesweiler nuanciert,
- 3 - 5 cm Bettung aus Brechsandsplitt 0/5 mm,
- 20 cm Drainbetontragschicht,
- 27 cm Frostschuttschicht.
- 60 cm Gesamtstärke

Der Straßenausbau für die Straße „Am Brückchen“ im Stadtteil Beggendorf

beginnt ab den vorhandenen Endausbau Einmündung Hubertusstraße bis Höhe Haus 20 Einmündung Fischgracht.

Der Ausbau erfolgt in einer Breite von ca. 5,00 m in Betonsteinpflaster „baseweiler nuanciert“, Format 8/10/20 als Mischverkehrsfläche.

Als Entwässerung dient eine einseitig verlaufende 3-zeilige Rinne.

Zur Verkehrsberuhigung im Einmündungsbereich „Am Brückchen / Fischgracht“ auf der Höhe Nr. 20 wird ein Baumtor angelegt.

Aufgrund der geringen Verkehrsbreite ist es nur möglich, zwei Parkplätze an der Grundstücksgrenze Haus Nr. 18 Ecke Fischgracht / Am Brückchen zu platzieren.

Der Bau- und Planungsausschusses hat in seiner Sitzung am 11.03.2008 unter Tagesordnungspunkt 20 beschlossen, den Auftrag auf der Grundlage des Angebotes mit Leistungsverzeichnis für den Straßenausbau „Am Brückchen“ in Beggendorf an die Firma Gebrüder Reuber aus Alsdorf zu vergeben.

Bei den bebauten Grundstücken, die von der Erschließungsanlage „Am Brückchen“ erschlossen werden, liegen die Voraussetzungen des § 34 des Baugesetzbuches aufgrund der erteilten Baugenehmigungen vor.

Bei dem unbebauten Grundstück beurteilt sich die Zulässigkeit eines Vorhabens ebenfalls nach § 34 des Baugesetzbuches.

Die Erschließungsanlage „Am Brückchen“ wird nicht von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes überplant. Nach § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuches muss die Erschließungsanlage „Am Brückchen“ in diesem Fall unter erschließungsbeitragsrechtlichen Gesichtspunkten den in § 1 Absatz 4 bis 7 des Baugesetzbuches bezeichneten Anforderungen entsprechen.

In dem Urteil vom 26.11.2003 - 9 C 2/03 - hat das Bundesverwaltungsgericht den § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuches dahingehend konkretisiert, dass die wichtigste materiell-rechtliche Bindung, in deren Rahmen sich jede planende Gemeinde bei Ausübung jener Gestaltungsfreiheit und damit auch bei der bebauungsplanersetzenden Planung einer Erschließungsanlage nach § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuches halten muss, das in § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches normierte Gebot ist, alle von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Dieses Gebot bezieht sich sowohl auf das Abwägen als Vorgang, insbesondere also darauf, dass überhaupt eine Abwägung stattfindet und dass bei dieser Abwägung bestimmte Interessen in Rechnung gestellt werden, als auch auf das Abwägungsergebnis, also auf das, was bei dem Abwägungsvorgang „herauskommt“.

Dem Gebot hat die Stadt durch das vorstehend beschriebene Verfahren für die Herstellung der Erschließungsanlage „Am Brückchen“ entsprochen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses beschloss der Stadtrat einstimmig:

Die Anforderungen des § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuches für die Herstellung der Erschließungsanlage „Am Brückchen“ sind erfüllt .

20. Beschluss zur Anordnung und Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens gemäß § 46 des Baugesetzbuches für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 84 - Aldenhovener Straße / Lovericher Straße - im Stadtteil Puffendorf

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18.09.2007 unter Tagesordnungspunkt 7 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 84 - Aldenhovener Straße / Lovericher Straße - im Stadtteil Puffendorf einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der textlichen Festsetzungen gemäß § 10 des Baugesetzbuches als Satzung beschlossen. Mit Bekanntmachung Nr. 022/2008 vom 26.03.2008 wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Die derzeitigen Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse lassen eine ordnungsgemäße Erschließung und Bebauung des Bebauungsplangebietes nicht zu.

Es bedarf daher zunächst der Sicherung der im Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen. Darüber hinaus ist für eine den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechende Bebauung eine Neuordnung der Grundstücke erforderlich. Ein Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 84 - Aldenhovener Straße / Lovericher Straße - ist der Originalniederschrift als Anlage 8 beigelegt.

Zur Realisierung der Planungsziele schlägt die Verwaltung vor, die Umlegung im Sinne des § 46 des Baugesetzbuches anzuordnen. Die genaue Abgrenzung des Umlegungsgebietes sowie die Durchführung des Verfahrens obliegt dem Umlegungsausschuss der Stadt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses beschloss der Stadtrat einstimmig gemäß § 46 des Baugesetzbuches die Anordnung und Durchführung der Umlegung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 84 - Aldenhovener Straße / Lovericher Straße - im Stadtteil Puffendorf.

21. Beschluss zur Anordnung und Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens gemäß § 46 des Baugesetzbuches für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 91 - Hubertusstraße - im Stadtteil Beggendorf

Ratsmitglied Esser erklärte sich für befähigt, begab sich zu den Zuschauerplätzen und nahm an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 17.06.2008 unter Tagesordnungspunkt 12 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 91 - Hubertusstraße - im Stadtteil Beggendorf einschließlich der Begründung und der textlichen Festsetzungen gemäß § 10 des Baugesetzbuches als Satzung zu beschließen.

Die derzeitigen Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse lassen eine ordnungsgemäße Erschließung und Bebauung des Bebauungsplangebietes nicht zu.

Es bedarf daher zunächst der Sicherung der im Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen (Feldgehölze, Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft). Darüber hinaus ist für eine den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechende Bebauung eine Neuordnung der Grundstücke erforderlich. Ein Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 91 - Hubertusstraße - ist der Originalniederschrift als Anlage 9 beigelegt.

Zur Realisierung der Planungsziele schlägt die Verwaltung vor, die Umlegung im Sinne des § 46 des Baugesetzbuches anzuordnen. Die genaue Abgrenzung des Umlegungsgebietes sowie die Durchführung des Verfahrens obliegt dem Umlegungsausschuss der Stadt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses beschloss der Stadtrat einstimmig gemäß § 46 des Baugesetzbuches die Anordnung und Durchführung der Umlegung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 91 - Hubertusstraße - im Stadtteil Beggendorf.

22. Genehmigung von außerplanmäßigen Auszahlungen

Die Vergabe eines Energiekonzeptes an die Ingenieurbüros VIKA Inge-

nieur GmbH, Aachen, und Rongen Architekten, Wassenberg, war Gegenstand der Beratungen im Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 12.08.2008/Punkt 26). Der Vergabevorschlag stand unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch den Stadtrat.

Im Haushaltsplan der Stadt Baesweiler für das Jahr 2008 sind Haushaltsmittel für das Projekt „Energetische Optimierung kommunaler Bestandsgebäude der Stadt Baesweiler“ nicht vorgesehen.

Im Hinblick darauf ist die Genehmigung der außerplanmäßigen Auszahlungen erforderlich. Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

Produkt 01-11-04-Schulgebäude

a) Auszahlungen

785100	Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen „Energetische Optimierungen“	
	- für Planungsaufträge	156.009,00 €
	- für aktivierte Eigenleistungen	48.504,00 €
783150	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.100,00 €

216.613,00 €

Kostenzusammenstellung:

Weitere 29.102,00 € sind im Rahmen der Projektförderung als Gemeinkosten berücksichtigungsfähig.

Die **Gesamtkosten** belaufen sich dann auf **245.715,00 €**

b) Einzahlungen

681400	Zuwendung als Projektförderung:	125.000,00 €
--------	---------------------------------	--------------

Der Eigenanteil in Höhe von verbleibenden wird gedeckt durch:	120.715,00 €
- Mittelsperrung bei Investition Kanalbau BP 81 - Bahnhofstraße II = (PSK 11-03-01-785200)	72.211,00 €
- Mehrerträge „Aktivierte Eigenleistungen“ = (PSK 01-11-01-471100)	48.504,00 €

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigte einstimmig die außerplanmäßigen Auszahlungen gem. vorstehender Darstellungen.

23. Mitteilungen der Verwaltung

1. Bürgermeister Dr. Linkens teilte mit, dass mit dem Bau der B 57 n am 11.08.2008 begonnen wurde. Er dankte in diesem Zusammenhang für die Unterstützung des Landes und der Bundesrepublik Deutschland. Anvisierte Fertigstellung sei 2011. Er hoffe aber, dass die Fertigstellung früher abgeschlossen werden könne.
2. Für die Fertigstellung des EuRegionale-Projektes CAP hat der Regierungspräsident zwischenzeitlich einen letzten Bewilligungsbescheid in Höhe von 1,3 Mio. € erteilt. Hiermit sei die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert. Bürgermeister Dr. Linkens teilte mit, dass die bewilligten Mittel in den Jahren 2008 und 2009 fließen werden.

24. Anfragen von Ratsmitgliedern

1. Fraktionsvorsitzender Pehle erkundigte sich nach dem Sachstand in Sachen Jugendcamp im Bereich des CarlAlexanderParkes. Dort habe es negative Vorfälle gegeben, als von dort campenden Jugendlichen Bäume aus der Landschaftsader abgeholzt wurden. Herr Pehle

fragte insbesondere nach dem Stand der Arbeiten zur Einrichtung des Jugendcamps und nach Maßnahmen, wie derartige Vandalismussvorfälle zukünftig verhindert werden könnten.

Bürgermeister Dr. Linkens antwortete, dass ihm ein Fall von Vandalismus bekannt sei. Die schuldigen Personen wurden zwischenzeitlich benannt und es wurde ein Strafantrag gestellt. Die Schädiger würden zur Rechenschaft gezogen und man werde die Angelegenheit öffentlich machen, um hierdurch eine Abschreckung zu erreichen. Den Vandalismus könne man leider nicht ganz verhindern, aber die Verwaltung habe zahlreiche Maßnahmen getroffen, um dem entgegenzuwirken. Montags bis freitags erfolge ein Streifendienst bis 23.00 Uhr. An Samstagen und Sonntagen desgleichen bis in die Nacht. Es sei außerdem ein Ordnungspräsenzdienst eingerichtet und alle Maßnahmen seien mit der Polizei abgestimmt worden. Außerdem sei mit dem Wirt des Bergfoyers abgestimmt worden, dass sich dort nachts eine Person zur Aufsicht aufhalten solle. Ein Mieter sei bisher noch nicht gefunden, man wolle aber sicher gehen, dass es sich bei dem Mieter um eine zuverlässige Person handle. Des Weiteren seien vier Kameras installiert worden und Verbotsschilder aufgestellt worden. Derzeit würden außerdem Angebote für zwei Tore im unteren Bereich des Bergfoyers und ein Tor im oberen Bereich eingeholt.

I. und Techn. Beigeordneter Strauch berichtete, dass mit dem Bewilligungsbescheid in Höhe von 1,3 Mio. € die bisher zurückgestellten Maßnahmen aus dem Projekt CarlAlexanderPark nunmehr umgesetzt werden könnten. Im Bereich des Jugendcampingplatzes sei dies ein kleiner Container mit Aufenthaltsraum und Toilettenanlagen. Sobald dieser errichtet sei, könne die Vermietung des Zeltplatzes über das Schul-, Sport- und Kulturamt erfolgen. Des Weiteren werde der Zentralparkplatz im Bereich des Gewerbegebietes ausgebaut. Ebenfalls werde der Weg vom Bergfoyer bis zum Plateau ausgebaut. Entlang des Weges würden Plätze mit Ruhebänken eingerichtet. Außerdem würden zusätzliche Fahrradstellplätze im Bereich des Bergfoyers eingerichtet. Des Weiteren würden Parkplätze im Bereich des Herzogenrather Weges eingerichtet und der Eingangsbereich Carlstraße/Kapellenstraße umgestaltet. Auch die Fortführung des Fahrradweges (Haldenrundweg) werde über die Kreisstraße hinweg ins angrenzende Gewerbegebiet optisch ansprechender gestaltet und begrünt.

2. Ratsmitglied Puhl begrüßte, dass der CarlAlexanderPark starken Zuspruch aus der eigenen Bevölkerung, aber auch bei auswärtigen Besuchern finde. Ihm sei aber zugetragen worden, dass die Zufahrt

von der „Boschelner Straße“ auf den angelegten Parkplatz chaotisch beparkt werde, mit der Folge, dass Feuerwehr und Rettungswagen nicht durchkämen. Er fragte die Verwaltung nach Maßnahmen wie man dem entgegen wirken wolle. Bürgermeister Dr. Linkens erklärte, dass Halteverbote beauftragt worden seien. Zunächst werde man versuchen, ohne Bußgelder auszukommen.

25. Fragestunde für Einwohner

Es wurden keine Fragen gestellt.